

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 105 (2008)
Heft: 3

Artikel: Verwandtenunterstützung : Weg mit dem alten Zopf?
Autor: Koller, Thomas / Baumgartner, Josef / Braun, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

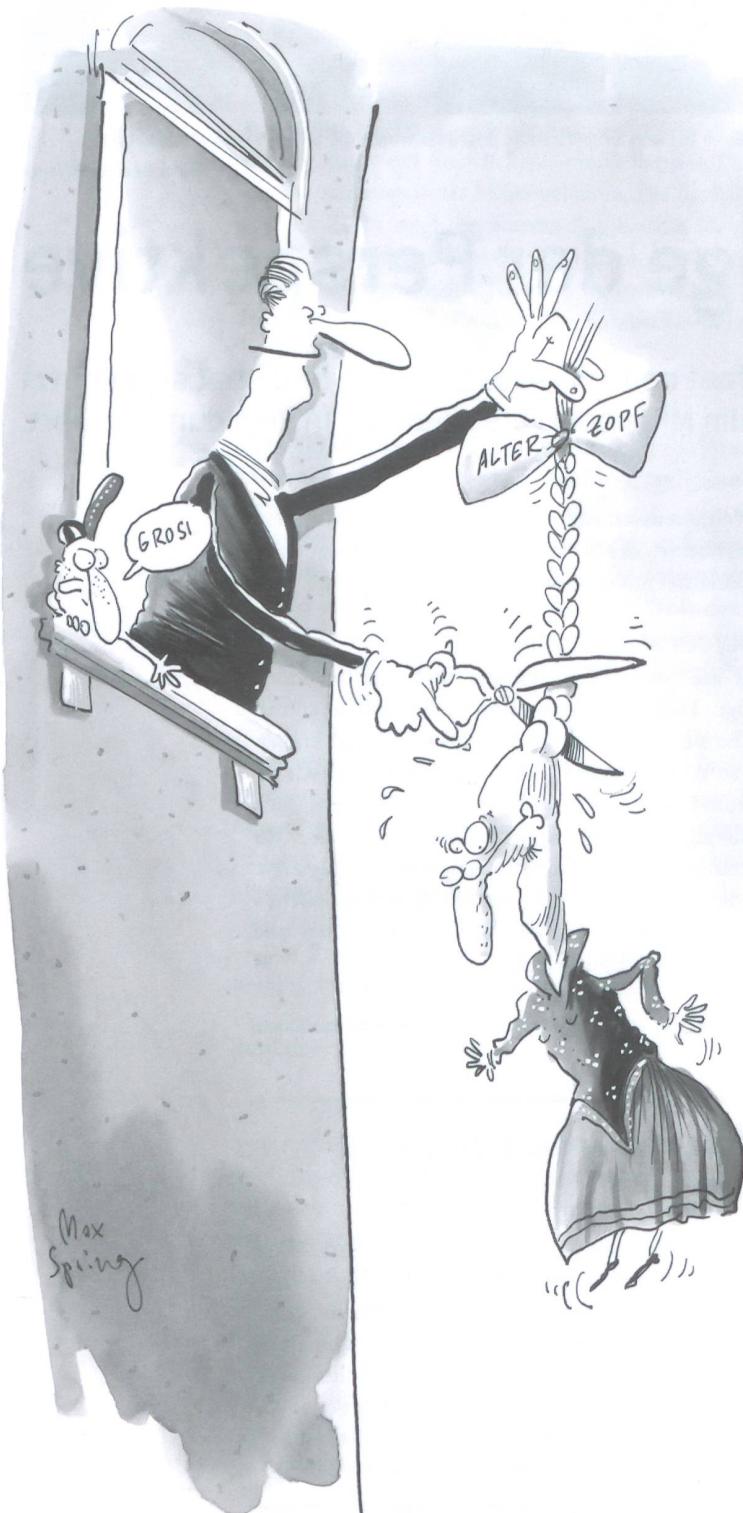
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwandtenunterstützung: Weg mit dem alten Zopf?

Diese Frage wurde in der letzten Ausgabe der ZESO aufgeworfen und seither im SKOS-Blog angeregt diskutiert. An dieser Stelle einige Auszüge.



Meines Erachtens ist die Verwandtenunterstützung an sich problematisch. Gerade in sozial belasteten Situationen sind auch die Verwandtschaftsverhältnisse oft konfliktbeladen. Ein Eingriff in diese Verhältnisse führt dann zu neuen Erschwerissen, und es kann nicht im Sinne der Sozialhilfe-Verantwortlichen sein, solche Situationen zuzuspitzen.

eco

Das Bundesgericht hat in letzter Zeit erfreulicherweise die Möglichkeit gefunden, deutliche Leitlinien für die Festlegung der Wohlstandsschwelle im Sinne von Art. 328 Abs. 1 ZGB zu setzen. Die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung aus Lausanne belegt mit allerwünschenswerten Deutlichkeit, dass die in den SKOS-Richtlinien 2005 festgelegten (civilrechtlich nicht verbindlichen) Grenzwerte viel zu niedrig und damit klar bунdesrechtswidrig sind.

Ob die Einkommens- und Vermögenswerte in den SKOS-Richtlinien angepasst werden oder nicht, spielt letztlich keine grosse Rolle, da diese Richtlinien für die Zivilgerichte ohnehin nicht verbindlich sind. Besser wäre es, diese Werte ersatzlos zu streichen. Falls sich die SKOS aber für die Beibehaltung entscheiden sollte, so müssten die Werte ganz massiv erhöht werden. Denn die heutigen Zahlen führen sowohl bei Sozialhilfebehörden, die einen Rückgriff auf Verwandte von Sozialhilfeempfängern prüfen, als auch bei zur Zahlung aufgeforderten Verwandten zu Verwirrungen.

Prof. Dr. Thomas Koller, Universität Bern

Die Verwandtenunterstützungspflicht hält leider viele in Not geratene Personen von einem Antrag auf Nothilfe ab. Sie möchten ihre Verwandten keinesfalls belasten und verzichten lieber auf die ihnen zustehenden Leistungen der Gesellschaft. Damit wird die Verwandtenunterstützungspflicht zu einer höchst problematischen Zugangsbarriere zur Sozialhilfe. Die OECD hat diese Tatsache 1999 bereits in ihrem Bericht zur Sozialhilfe in der Schweiz bemängelt. Bei den Angehörigen von Drogenabhängigen kommt noch erschwerend dazu, dass diese schon während Jahren ganz erhebliche finanzielle Leistungen erbracht haben, grossen psychischen Belastungen ausgesetzt sind und auch ihre drogenabhängigen Angehörigen immer wieder aufnehmen, pflegen und betreuen mussten. Diese Leistungen erfolgen naturgemäß

ohne Quittungen oder Verrechnungsgrundlagen. Der davon betroffene Personenkreis sollte nicht zusätzlich mit finanziellen Forderungen bestraft werden.

Besser und der heutigen gesellschaftlichen Situation angepasst wäre ganz klar eine Abschaffung der umstrittenen und überholten Verwandtenunterstützungspflicht. Dies umso mehr, als in vielen Kantonen gleichzeitig hohe Steuergeschenke an bestimmte Einkommensgruppen bewilligt werden.

Josef Baumgartner, Präsident der VEVDAJ (Verband der Eltern- und Angehörigenvereinigungen Drogenabhängiger)

Verwandtenunterstützung finde ich eine Rückkehr in die Steinzeit und in Zeiten der Sippenhaftung. Abgesehen davon wird der Familienfrieden im Lande aufs empfindlichste gestört. Beispiel : Von uns vier Geschwistern verdiente nur meine Schwester so viel, um für den Pflegeheimaufenthalt meiner Mutter herangezogen zu werden. Dafür war sie kinderlos und hatte mit ihrem Mann einen Doppelverdienerhaushalt. Wegen solcher Streitigkeiten verbleiben die Eltern dann schlussendlich zu Hause, wo es an umfassender Pflege fehlt und die letzten Lebenstage zur Qual werden.

Infomagazin

Wenn man für die Abschaffung der Verwandtenunterstützung plädiert, so sollte man auch das Pflichtteilsrecht im Erbrecht abschaffen, denn beide Elemente stammen aus einer Zeit, in der Armut durch Sozialversicherungen und Sozialhilfe noch nicht staatlich aufgefangen wurde. Da die Leistungsvoraussetzungen für die Sozialversicherungen stetig verschärft werden (5. IVG-Revision; geplante ALV-Revision), könnte deren Bedeutung wieder steigen. Die Verwandtenunterstützung ist für die Sozialhilfe finanziell von untergeordneter Bedeutung.

Elisabeth Braun

IHRE MEINUNG

Im Blog der SKOS stehen verschiedene – für die Sozialhilfe relevante – Themen zur Diskussion. Zudem sind sämtliche hier publizierten Beiträge in ungekürzter Fassung im Blog aufgeschaltet. Wir freuen uns auf spannende Voten und veröffentlichten Auszüge davon in der nächsten Ausgabe der ZESO.

Diskutieren Sie mit: <http://blog.skos.ch>

NACHRICHTEN

JA ZUR IV-FINANZIERUNG

In Bern hat sich ein Verein für die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung konstituiert. 17 Organisationen aus dem Behindertenwesen sind dem Gremium bereits beigetreten. Der neu gegründete Verein mit dem Namen «Behindertenkampagne JA zur IV-Finanzierung» werde sich «mit hohem Engagement» für die Sanierung der IV und damit für die Vorlage zur befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer in den Jahren 2010 bis 2016 einsetzen, heisst es in einer Medienmitteilung. Das Parlament hat die Zusatzfinanzierung in der diesjährigen Sommersession beschlossen. Die Abstimmung über die Verfassungsänderung findet voraussichtlich im Frühling 2009 statt.

PARTNERSCHAFT FÜR NATIONALES KINDERSCHUTZPROGRAMM

Der Bund geht beim Kinderschutz neue Wege: Er verstärkt seine Aktivitäten in Zusammenarbeit mit privaten Partnern über eine sogenannte Public Private Partnership (PPP). Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zusammen mit privaten Partnern den Verein «PPP-Programme National pour la Protection de l'Enfant» gegründet. Der neue Verein soll ab 2010 ein nationales Kinderschutzprogramm umsetzen, das die betroffenen öffentlichen und privaten Akteure einbezieht. Seine Aufgabe umfasst Bedürfnisabklärung, verstärkte Koordination zwischen den Akteuren, Koordination der Finanzierung und Projektevaluation. Der Verein muss auch zusätzliche finanzielle Mittel beschaffen, um den Fortbestand des Programms zu gewährleisten.

KEINE IV-RENTE NACH SCHIESSEREI

Ein Türke erhält keine Invalidenrente, nachdem er bei einer von ihm provozierten Schiesserei schwere Kopfverletzungen erlitten hat. Laut Bundesgericht rechtfertigt sein eigenes Verschulden die vollständige Verweigerung der IV-Rente, da der Verletzte einen entscheidenden Anteil daran gehabt habe, dass es überhaupt zu der gewaltsamen Konfrontation gekommen sei. Bereits im Jahr 2004 verwehrte ihm die IV-Stelle des Kantons Zürich die geforderte Rente, weil die Invalidität bei Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens herbeigeführt worden sei.